# Mitteilung bewilligungspflichtiger techn. Einrichtungen

gem. § 3a BauPolG

□ Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

## 1 Angaben zum Antragsteller

|  |
| --- |
| Name des Antragstellers (Vor- und Zuname), Bezeichnung der juristischen Person |
| Anschrift, Tel. Nr. |

## 2 Beschreibung der baulichen Maßnahme

|  |
| --- |
| Errichtung oder erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen    Errichtung oder erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen |
| 2a Voraussetzungen für Luftwärmepumpen Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB(A).  Die Voraussetzungen werden erfüllt  ja  nein |

## 3 Ausführungsort der baulichen Maßnahme / Baustelle

|  |
| --- |
| Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde |
| Adresse |
| Grundeigentümer |

## 4 Verfasser der Unterlagen

|  |
| --- |
| Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person |
| Adresse |

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Verfassers der Unterlagen

Unterfertigung durch den Antragsteller und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet. Der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzliche Planungsbefugnis zu verfügen und weiters, dass alle zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Normen und Regelwerke entsprechend dem Stand der Technik eingehalten werden.

**Der Mitteilung anzuschließende Unterlagen gem. §3a BauPolG**

eine Bezeichnung bzw Beschreibung der geplanten Maßnahme;

planliche Darstellungen, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind;

bei Luftwärmepumpen eine Bestätigung über die Einhaltung der Schallgrenzwerte an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen

**Bei sonstigen techn. Einrichtungen gilt:**

Nach Baufertigstellung wird der Behörde ein Abnahmebefund eines konzessionierten Bauunternehmens über den fachgerechten Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Anlage vor Inbetriebnahme der Anlage übermittelt.